

BUND Schleswig-Holstein – Lerchenstraße 22 – 24103 Kiel

Bearbeiter:
Dr. Herwig Niehusen

Kreis Segeberg
Der Landrat
Gewässer und Landschaft
Postfach 1322

23792 Bad Segeberg

Norderstedt, 9.6.2007

Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG in Norderstedt

-Herstellung bzw. Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt

Vorhabenträgerin: Stadt Norderstedt, vertreten durch die Stadtpark Norderstedt GmbH,
Heidbergstr. 101-111, 22846 Norderstedt-

hier: Beteiligung der Naturschutzverbände im Anhörverfahren
-Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom 27.5.2007-

Ihr Schreiben vom 19.4.2007 – Az. 750042.1061.0400.002

unser Az.: SE-183 – 2007 – Dr. Niehusen – Planfeststellung „Stadtpark Norderstedt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in einigen wesentlichen Punkten noch Klärungsbedarf bestand, ergänze ich innerhalb der von der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 16.5.2007 gewährten Nachfrist die mit Schreiben vom 27.5.2007 erhobenen Einwendungen wie folgt:

Gerügt werden weiterhin folgende Mängel:

A.

Bestandsermittlung, Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie
Artenschutzrechtliche Prüfung

In den Antragsunterlagen wird nur unzureichend auf die nach EU-Recht und BNatSchG streng bzw. besonders geschützten Arten eingegangen. In der UVU wird lediglich eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Eine entsprechende Kartierung im Untersuchungsraum wurde nicht vorgelegt. Somit fehlen wesentliche Grundlagen, um den speziellen Artenschutzrecht zu entsprechen. Dies ist aber erforderlich, um den geforderten funktionalen Ausgleich hinreichend zu quantifizieren. Dies gilt gleichermaßen für Flora und Fauna.

Nicht bzw. nicht ausreichend untersucht sind hierbei auch die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Teil-Lebensräumen (z.B. zwischen Gewässer / Naturschutzgebiet Glasmoor / Tangstedter Forst). Diese unterschiedlich ausgeprägten angrenzenden Naturstandorte

sind als Einheit zu sehen, da viele Tiere darauf angewiesen sind, zwischen diesen Lebensräumen – z.B. zwischen Tages- bzw. Nachtquartier und Jagdhabitat - hin- und herwechseln. Die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung eines Teillebensraums hat damit unmittelbare Auswirkungen auf den Fortbestand dieser Populationen.

Aufgrund des von der Anhörungsbehörde gesetzten zeitlichen Rahmens, muss sich der Verfasser darauf beschränken, einige der wesentlichen weiteren Mängel herauszugreifen:

I.

Faunistische und floristische Kartierungen u. Potentialabschätzung (Ordner 4, Anl. 2.3) – Berücksichtigung bei Genehmigungsfähigkeit

1. Fledermäuse (4.1.1)

=====

zu S. 11 ff. : Untersuchungsraum / Wechselbeziehungen Tagesquartier – Jagdhabitat / Erhalt notwendiger Strukturen

Im Hinblick auf die festgestellten Fledermausvorkommen und die sich daraus ergebenden Wechselbeziehungen hätte der Untersuchungsraum über die Festlegungen im Scopingtermin hinaus weiter ausgedehnt werden müssen. Denn die Auswertung der erhobenen Befunde stand zu diesem Zeitpunkt noch aus.

Als Lebensräume hätten z.B. der nahe gelegene Tangstedter Forst und das Glasmoor (FFH-Gebiet) und die Klärung entsprechender Flugrouten in die Untersuchung einbezogen werden müssen (vgl. hierzu auch Limpers, Fledermäuse in der Landschaft, 1998, zu den funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebensräumen). Stattdessen wird in der Bewertung S. 17 lediglich allgemein vermerkt, dass dort entsprechende Tagesquartiere anzunehmen seien. Zu klären ist z.B. auch, ob es sich bei dem Eingriffsgebiet um das wesentliche oder eines der wesentlichsten Jagdgebiete der Fledermauspopulationen handelt, die ihre Tagesquartiere im Siedlungsraum bzw. im Tangstedter Forst oder im Glasmoor haben. In diesem Fall wäre die geplante Beseitigung des baumbestandenen Dammes zwischen den beiden Seen nicht genehmigungsfähig. Denn im Hinblick auf das reichhaltige Nahrungsangebot wurde gerade dort in den geradlinigen Übergangsbereichen von Gewässerfläche zu den Gehölzen die größte Dichte an Fledermäusen registriert (vgl. Bewertung S. 17). Nicht akzeptabel ist in diesem Zusammenhang auch die Beseitigung eines großen Teils der Wasserfläche des kleinen Sees, um dort Liegeflächen für ein Naturschwimmbad zu gewinnen, da auch damit ein für die Fledermauspopulation wichtiger Übergangsbereich Gehölze/Wasser verloren geht.

Der baumbestandene Damm ist zudem als Leitlinie auf dem Weg vom Tagesquartier zum Jagdhabitat von Bedeutung, da viele Fledermausarten nicht nur bei der Jagd, sondern auch beim freien Flug eine enge Bindung an linienförmige Landschaftselemente aufweisen, die über Jahre genutzt werden (vgl. hierzu Limpens & Kapteyn 1991 mit Hinweis, dass Fledermäuse aufgrund ihrer speziell ausgebildete Echoortung auf derartige Strukturen zur Orientierung im Raum angewiesen sind).

Fazit:

Es bedarf hinsichtlich dieser Fragen weiterer Untersuchungen und Bewertungen. Eine vollständige Beseitigung des baumbestandenen Dammes zwischen den beiden Seen ist nicht genehmigungsfähig.

zu S. 15: nachgewiesene Fledermausarten

Im Hinblick auf die Erheblichkeit der Eingriffe und die Bedeutung des Eingriffsbereichs zumindest als Teillebensraum der streng geschützten heimischen Fledermausarten, kann die Feststellung S. 15, dass bei einzelnen Fledermäusen der Gattung „Myotis“ eine Artbestimmung nicht möglich gewesen sei, nicht akzeptiert werden. Gerade bei der Gattung Myotis gibt es Arten, die unter den noch weiterreichenden Schutzstatus des Anh. II der FFH-Richtli-

nie fallen. Hierzu zählen Myotis myotis (Gr. Mausohr), Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus), Myotis dasycneme (Teichfledermaus). Diese und weitere Myotis-Arten – wie z.B. auch die Fransenfledermaus (Myotis nattereri / ca. 8.000 Überwinterer im Segeberger Kalkberg !) können im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Da die angetroffenen weiteren Myotis-Arten – wie vom Untersucher selbst zugegeben – von diesem mit dem gewählten Verfahren nicht näher zu bestimmen waren, andererseits das Methodenspektrum jedoch nicht voll ausgeschöpft wurde, besteht insoweit weiterer Untersuchungsbedarf (z.B. Heranziehung von Spezialisten bei visueller Kontrolle – Flugbewegungen, sonst. Merkmale – sowie beim Verhören bzw. der Auswertung oder durch Netzfang insbes. am Quartier / siehe hierzu auch nachfolgende Ausführungen).

Anzumerken ist hierzu, dass z.B. die Artbestimmung mittels Batdetektor eine sehr intensive Beschäftigung mit dieser Erfassungsmethode voraussetzt. Voraussetzung ist in der Regel eine mehrjährige Erfahrung, um die Variabilität der Rufe kennen zu lernen. So können Ortungslaute bei nah verwandten Arten, wie z.B. bei denen der Gattung Myotis, sehr ähnlich sein. Eine sichere Bestimmung ist hierbei i.d.R. nur möglich, wenn die Art über eine längere Zeit gehört und möglichst auch zugleich gesehen wird (Limpens & Roschen 1995). Die Beschränkung auf die allgemeine Feststellung „Myotis spec“ ist damit rechtlich ebenso anfechtbar, wie evtl. darauf beruhende Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren.

Fazit:

Neben den vier identifizierten Fledermausarten mit strengem Schutz nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSch bedarf es der Klärung, welche weiteren insbesondere unter FFH / Anh. II fallenden Myotisarten im Untersuchungsgebiet ihr Habitat haben und welche Auswirkungen dies auf die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Eingriffe hat.

zu S. 16 / 17: Quartiere - Untersuchung Baumhöhlen -

Die Feststellung des Untersuchers, S. 16 „bedingt durch das Bestandsalter (der Bäume) ist die Dichte an Baumhöhlen, vor allem der für Fledermäuse qualitativ hochwertigen Spechthöhlen, insgesamt sehr gering“, besagt, dass – zumindest in geringem Umfang – geeignete Höhlen als Quartiere vorhanden sind. Diese Feststellung wird auf S. 17 unten in der Bewertung wiederholt: „Aufgrund des insgesamt sehr jungen Baumbestandes sind die Quartiermöglichkeiten ... begrenzt“, aber eben vorhanden!

Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb diese offensichtlich vorhandenen Quartiere nicht ermittelt und im Hinblick auf Fledermaus-Gattung und ihren Schutzstatus überprüft worden sind.

zu S. 16 : -Untersuchung Betriebsgebäude Potenberg-

Auf S. 16 wird bemerkt, dass keine Anzeichen für eine aktuelle oder frühere Nutzung durch Fledermäuse gefunden wurden und dies auch unwahrscheinlich sei. Aufgrund der Auskunft des uns beratenden Fledermausexperten kann diese Feststellung ohne weitere Untersuchungen so nicht aufrechterhalten werden.

Ausweislich S. 15 wurde das unmittelbar am großen See gelegene Fabrikgebäude lediglich einmal im September, nämlich am 10.9.2006, aufgesucht und offenbar aufgrund der schlechten Zugänglichkeit möglicher Verstecke nur eine allgemeine Sichtkontrolle durchgeführt. Hierzu ist festzustellen, dass dieser Untersuchungszeitpunkt für Klärung der Sommerquartiernutzung viel zu spät gewählt wurde. Diese Prüfung hätte in der Zeit von Mai bis Ende Juli / Anf. August (Wochenstubezeit) erfolgen müssen. Da die Fledermäuse versteckt in Spalten hängen und selbst bei sicherer Kenntnis der Quartiersnutzung durch Begehung bei einer Nachsuche häufig nicht gefunden werden können, hätte bei Verzicht auf eine eingehendere visuelle Überprüfung – z.B. wegen schwieriger Zugänglichkeit des hohen Fabrikgebäu-

des - in jedem Fall zumindest eine akustische Erfassung zu den Flugzeiten (Dämmerung) per Batdetektor an den möglichen Ein- und Ausflugbereichen durchgeführt werden müssen.

Fazit

Auch insoweit besteht weiterer Untersuchungsbedarf, zumal Habitate (Sommer-/Winterquartiere) der FFH / Anh. II – Arten nicht ausgeschlossen werden können. Das mögliche Vorkommen derartiger Arten macht weitere Untersuchungen unverzichtbar.

2. Vögel (4.2)

=====

zu S. 19 ff.

In der Liste der **Brutvögel** ist der **Uhu** nachzutragen. Der Uhu ist in der Liste Bl. 24 lediglich als Gastvogel vermerkt (indirekter Nachweis in der Ruine des Kieswerks durch Überreste von Igel).

Tatsächlich ist der Uhu offenbar seit Jahren in dem seit einiger Zeit im Eigentum der Stadt befindlichen Fabrikgebäude nicht nur Gastvogel, sondern Brutvogel. Nach ersten Hinweisen - Anruf des Norderstedter TV-Senders Noa4 bei einem Vogelkundler – wurde von diesem am 25.5.2007 durch Auswertung der nicht veröffentlichten Bilder festgestellt, dass sich dort ein Brutplatz des Uhus mit 3 Jungen befindet. Am 1.6.2007 konnte zusammen mit einem Mitarbeiter des Büros Planula vor Ort noch 1 Jungvogel angetroffen werden, der von den Altvögeln versorgt wurde. Die auf den TV-Bildern sichtbaren 2 weiteren Jungen konnten nicht entdeckt werden.

Die vorgefundenen Spuren deuten lt. Aussage des Vogelkunders darauf hin, dass dort bereit seit mehreren Jahren ein Brut-Habitat des Uhus besteht. Das Gebäude mit dem Bruthabitat liegt unmittelbar am großen See. Die dort geplante Wasserkianlage birgt damit aufgrund des in 13 m Höhe an 5 Stelzen umlaufenden Zugseils erhebliche Gefahren. Dies kann vor dem Hintergrund, dass seit 1983 im Rahmen des Artenhilfsprogramms „Wiedereinbürgerung des Uhus in Schleswig-Holstein“ mit erheblichen Aufwand gelungen ist, den Uhubestand landesweit auf ca. 100 Brutpaare aufzubauen, nicht hingenommen werden. Der Bestand gilt weiterhin als gefährdet (Schutz gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie).

Diese Feststellung ist auch bzgl. der Planung der Stadt (Beschluss Hauptausschuss v. 4.6.07), dort zur Landesgartenschau ein neues Kulturzentrum „**Kulturwerk am See**“ einzurichten, hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen.

zu S. 22 ff.

Als **Gastvogel** ist der **Fischadler** nachzutragen, der dort ein Jagdhabitat hat. Der Fischadler wurde mehrfach im Untersuchungsbereich im Bereich der beiden Kieseeseen sowie im Bereich „Am Stadtpark“ gesehen, zuletzt am 4.6.2007 über den Kieseeseen anlässlich der Begehung des Stadtparksee-Geländes mit fachlich versierten Teilnehmern aus dem Kreis Segeberg (Schutz gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie).

3. Amphibien (4.4)

=====

zu S. 26 ff: Molche / Kammmolch

Dort wird ausgeführt, dass nach der faunistischen Kartierung und Potentialabschätzung weitere Amphibienarten wie z.B. der Teichmolch trotz intensiver Nachsuche durch Kescherfänge an geeigneten Uferabschnitten nicht nachgewiesen werden konnten (S. 30). Weiter wird jedoch erklärt, dass die untersuchten 5 Gewässer als Habitat für den Teichmolch geeignet seien. Jedoch sei davon auszugehen, dass es maximal nur kleine Vorkommen im Untersuchungs-

raum gäbe. Gleichwohl wird diese Art im Landschaftspflegerischen Begleitplan überhaupt nicht erwähnt.

Wie in unserer Stellungnahme vom 27.5.2007 bereits ausgeführt, hat einer der von uns hinzugezogenen Amphibienexperten des BUND-Landesverbandes bereits bei einer ersten Begehung des nördlichen kleinen Sees in der Flachwasserzone 2 Teichmolche gesichtet. Weitere Begehungen haben keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse bzgl. anderer Arten (z.B. Vorkommen Kammolch) erbracht, wobei die fortgeschrittene Jahreszeit Feststellungen zum jetzigen Zeitpunkt erschwert (schwierige Suche im Gewässer / Schilfgürtel pp.).

Der Nachweis des Teichmolches zeigt jedoch auf, dass die im Auftrag der Antragstellerin durchgeführte Kartierung lückenhaft ist, so dass ohne nochmalige genauere Nachschau (z.B. Fang mittels Amphibienzaun bei Wanderung zum Laichgewässer) letztlich auch nicht das Vorkommen des Kammolches ausgeschlossen werden kann.

Soweit im Atlas der Amphibien- und Reptilien Schl.-Holst. (LANU 2005) Kammolch-Vorkommen nur in größerer Entfernung vom Eingriffsort registriert sind, ist dies möglicherweise auf das Fehlen entsprechend gezielter Kartierungen z.B. der örtlich tätigen Naturschutzvereine zurückzuführen. So hat sich die Bund-Amphibienarbeitsgemeinschaft Norderstedt in den letzten 15 Jahren vordringlich mit dem Amphibienschutz im Bereich von Straßen beschäftigt und war hierdurch mehr als ausgelastet (Schwerpunkt Erdkrötenvorkommen).

Fazit:

Hinsichtlich des Vorkommens von Molchen, insbesondere Kammolch, besteht weiterer Untersuchungsbedarf unter Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten (Leitzaun / Fang pp.).

4. Armleuchteralgen, Krebscherenbestände, Großmuscheln

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung wird bezweifelt. Besonders eingriffsintensive Maßnahmen müssen deshalb unterbleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wasserskianlage und der Überdimensionierung des „Naturbades“.

Weitere Ausführungen erfolgen hierzu im Erörterungstermin.

B.

weitere Einwände

Aus Zeitgründen können weitere Mängel nur kurz angesprochen werden:

I.

Verfahrensrechtliche Mängel

Zustellungsmängel

Aufgrund der im Anschreiben zu dieser Stellungnahme benannten Zustellungsmängel – Zustellung der Unterlagen durch GPS an anderen uns unbekanntem Empfänger ohne Benachrichtigung des BUND zwecks Abholung / Eingang mit mehrwöchiger Verspätung – konnten die umfangreichen Unterlagen auch im Rahmen der 10-tägigen Nachfrist nicht in dem gebotenen Umfang gesichtet und bearbeitet werden.

Unzulässige Aufteilung der Planung in mehrere Bereiche

Zu kritisieren ist, dass das anstehende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die Gesamt-Planung umfasst. So wird das Gesamtvorhaben für das Genehmigungsverfahren in drei Teilbereiche aufgeteilt: Stadtparksee (PF) / B-Plan Stadtpark Kernzone (B) / Außenbereich (A) (vgl. auch Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr.: B07/0046 (ASUV 15.2.2007)). Hinsichtlich der Kernzone sollen weitere Aspekte zum Vorhaben Landesgartenschau im Rahmen

des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplans 218 entwickelt werden. Eine abschließende und umfassende Bewertung der Aus- und Wechselwirkungen ist für das Gesamtprojekt somit noch nicht möglich. Dies wäre aber zwingend für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens nötig.

Eine gesonderte Planfeststellung ohne Einbeziehung der Auswirkungen der weiteren Planungen ist unzulässig.

Darüber hinaus ist der **Planungsraum** für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren deutlich **zu klein** bemessen. Die Abgrenzung des Planungsraums orientiert sich sehr eng an der vorhandenen Uferlinie des Stadtparksees. Der Planungsraum muss aber sämtliche Flächen umfassen, die von der Planung betroffen sind. Dies ist im Fall der erforderlichen Bodenumlagerung und der während der Bauzeit beanspruchten Flächen jedoch nicht der Fall. Die Planungsgrundlagen sind daher unzulässig.

Die **Abgrenzung des Untersuchungsraumes** für die **Umweltverträglichkeitsuntersuchung** ist ebenfalls deutlich zu klein. Der Untersuchungsraum der UVU soll sich an den zu erwartenden Umweltauswirkungen orientieren. Beispielsweise sollte der Untersuchungsraum die nächste Wohnbebauung oder empfindliche Nutzungen umfassen, um beispielsweise die Lärmbetroffenheit (Bauphase, Freizeit) zu untersuchen. Im Ergebnis wurden aufgrund des zu klein gewählten Untersuchungsraumes wesentliche umweltbezogene Wirkungspfade nicht untersucht. Die Planungsgrundlagen sind daher unzulässig.

Aufgrund der Abweichung der Planung von verbindlichen Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt fehlt es an einer **Planrechtfertigung**.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt ist das Plangebiet als Wasserfläche bzw. Grünanlage ausgewiesen. Dies widerspricht den mit den Planungen beabsichtigten Nutzungsänderungen. Insbesondere die Freizeitplanungen (Freibad, Wasserski) entsprechen nicht den Planungsvorgaben des Flächennutzungsplanes. Die Planungsgrundlagen sind daher ohne ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan unzulässig.

Unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung

Zu bemängeln ist die unzureichende Öffentlichkeitsarbeit durch den Vorhabensträger. Es gab weder einen begleitenden Internet-Auftritt für das Vorhaben, noch wurde am Auslegungsort ein zusammenfassender Erläuterungsbericht über das Vorhaben ausgehändigt. Es fehlen somit wichtige Informationsmöglichkeiten, da die Beschaffung von Projektdaten ausschließlich durch die Einsichtnahme in die 4 Leitzordner umfassenden Planfeststellungsunterlagen an der Auslegungsstelle möglich war. Ebenso wie beim neuen FNP und der Lärminderungsplanung wäre auch hier die Auflegung einer verständlichen Informationsbroschüre für die Bürger erforderlich gewesen.

Die Bürger wurden insoweit im Vergleich zu den TöB und den Naturschutzverbänden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte benachteiligt.

Deshalb waren die Bürger – insbesondere die zahlreichen BUND-Mitglieder in Norderstedt – mangels ausreichender Information nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, die erheblichen Auswirkungen der Planung zu erfassen und den Verfasser auf weitere Kritikpunkte zwecks Berücksichtigung in der Stellungnahme hinzuweisen.

II.

Inhaltliche Planungsvorgaben

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die von den Fachgutachten empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u.a. Ordner 2, Unterl. 9.1 S. 78 ff. / Ordner 4, 2.1 S. 34 ff. pp.) sind vollständig zu übernehmen.

Gefährdung durch Immissionen und Bodenverunreinigungen

Das Vorhaben verstößt in der beantragten Form während der Bauzeit gegen die 22. BImSchV. Es ist zu befürchten, dass durch den Baubetrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- und Bodenverunreinigungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen die Gesundheit maßgeblich gefährden werden.

Die **Altlastensituation** ist unzureichend untersucht. Im Eingriffsbereich wurden zahlreiche Altablagerungen festgestellt. Die vorgenommene Altlastenuntersuchung basiert auf wenigen Mischproben. Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse kann eine sichere Einstufung über den Gefährdungsgrad der vorhandenen Altlasten nicht getroffen werden. Aufgrund der bekannten **Grundwasserverunreinigung** im Nahbereich (Stonsdorf) ist vielmehr davon auszugehen, dass erhebliche Verunreinigungen im Bereich der Altlastenflächen vorhanden sind. Die Aushubböden sind daher als verunreinigte Böden anzusprechen, die sachgerecht entsorgt werden müssen. Ein Wiedereinbau von verunreinigten Böden ist unzulässig.

Die Durchführung von Erdarbeiten ist generell mit einer erhöhten **Schwebstaub- bzw. PM10-Belastung** in der Umgebung verbunden. Bei langen Trockenwetterlagen ist bei Windereignissen mit erheblicher Staubbildung zu rechnen. Auch ist durch den Baustellenverkehr mit einer Verstärkung der Staubproblematik entlang der Fahrtrouten zu rechnen. Die Planungen sehen keine ausreichenden Maßnahmen vor, um diese Belästigung der Anwohner zu vermindern. Bei längeren Bauzeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der 22. BImSchV nicht auszuschließen. Zu dieser möglichen gesundheitsgefährlichen Beeinträchtigung der Anwohner finden sich keinerlei Aussagen in den Antragsunterlagen. Dies wirkt umso schwerer, da jetzt schon Bodenverunreinigungen im zu bewegendem Erdaushub bekannt sind und mit dem Staub in die Umgebungsluft eingetragen werden.

Eine Reduzierung der Feinstaubkonzentrationen in der Umgebungsluft ist von großer Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit. Nach der übereinstimmenden Einschätzung aller bedeutenden für die Gesundheitsbewertung zuständigen internationalen Organisationen (wie der WHO, der US.EPA, der NCEA oder auch dem HEI, wie auch den Bewertungsgremien der EU) ist ein Anstieg der Feinstaubkonzentrationen (PM10) um 10 µg/m³ mit einem Anstieg der allgemeinen (d.h. nicht unfallbedingten) Mortalitätsrate zwischen 0,5 bis 1 % verbunden.

Im Ergebnis ist der Planfeststellungsantrag daher zurückzuweisen.

Die Umsetzung der Planung ist mit erheblichem **Lärm** und steigender **Unfallgefahr** durch den Baustellenverkehr verbunden. Denn für die Durchführung der umfangreichen Baumaßnahmen sind erheblicher Transportleistungen zu erbringen. Baumaterial muss angefahren werden, anfallender Erdaushub ist aus dem Baufeld zu entfernen. Das vorhandene Straßennetz ist nicht in der Lage, den zusätzlichen Baustellenverkehr aufzunehmen. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen in den umliegenden Anliegerstraßen zu erwarten. Zu befürchten sind unzulässige Lärmbelastungen in den Wohngebieten. Gleiches gilt für die Luftschadstoffimmissionen bei Durchfahren der angrenzenden Wohngebiete.

Die **anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen** der Planung (Verkehrslärm, Freizeitlärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen mit den damit verbundenen zusätzlichen Immissionen und Unfallgefahren) wurden nicht ausreichend gewürdigt. Die Lärmberechnungen sind fehlerhaft, da nicht alle Lärmquellen – u.a. aus dem Umfeld (z.B. Musikveranstaltungen, Restaurants, Sonderveranstaltungen) berücksichtigt wurden, die insgesamt einen erhöhten Lärmpegel oberhalb der Grenzwerte ergeben. Da der Nutzerkreis bzgl. der Wasserskianlage innerhalb der Norderstedter Bevölkerung eher klein sein dürfte, sind die von der Antragstellerin aus Wirtschaftlichkeitsgründen beabsichtigte Heranführung großer Besucher- und Verkehrsströme aus dem Umland und die damit verbundenen – auch nach der Landesgartenschau an-

dauernden – ständigen erheblichen Belastungen nicht zumutbar.

Im Hinblick auf weitere, gut erreichbare Wasserskianlagen in Hamburg (Neuländer Bagger-teich), im Nachbarkreis Pinneberg (Wasserski-Anlage z.Zt. im Bau) sowie Neuhaus/Oste, Süsel und Jagel ist ein zusätzlicher Bedarf in Norderstedt zudem nicht ersichtlich. Entsprechendes gilt hinsichtlich des überdimensionierten „Naturbades“ und des auch insoweit künstlich erzeugten Besucherstroms, da in Norderstedt bereits das groß ausgebaute Arriba-Bad besteht.

Nicht nachvollzogen werden kann die **Status-quo-Prognose** (UVS S. 61 ff.). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dort beschriebenen schon „gewohnten“ unerlaubten Nutzungen des Geländes, die sich ohne Landesgartenschau fortsetzen würden. Die Stadt hat insoweit bisher so gut wie keine Anstrengungen unternommen, auf die Einhaltung von Rechts- und Ordnungsvorschriften hinzuwirken. Täglich aus Hamburg per Klein-Lkw anreisende gewerbsmäßige Hundeausführer mit bis zu ca. 12 unangeleiteten Hunden werden im Parkgelände trotz entsprechender Verbotsschilder und wiederholter Proteste Norderstedter Bürger seit langem geduldet. Der Zutritt zum eingezäunten großen Kieselsee wurde seitens der Stadt durch Verpachtung des Dammes zwischen den Seen an Angler ermöglicht, ohne durch entsprechende Vorkehrungen den Zutritt durch Nichtberechtigte zu unterbinden. Ferner wurden seitens der Stadt am kleinen Kieselsee wiederholt mehrtägige Techno-Konzerte mit überwiegend auswärtigen Besuchern zunächst geduldet und später erlaubt.

Unabhängig von der Veranstaltung einer Landesgartenschau ist die Stadt bereits jetzt verpflichtet, ordnungsrechtlich tätig zu werden. Entsprechendes gilt aufgrund des der Stadt als Grundeigentümerin zustehenden Hausrechtes für das ehemalige Betriebsgelände.

Im Ergebnis ist es deshalb rechtsmissbräuchlich, wenn sich die Stadt zur Planrechtfertigung auf derartige Fehlentwicklungen beruft, die sie selbst zu vertreten hat.

Schlussbemerkung

Wie bereits im Schreiben vom 27.5.2007 ausgeführt, richten sich unsere Einwendungen nicht grundsätzlich gegen die Ausrichtung einer Landesgartenschau auf dem vorgesehenen Gelände, sondern gegen die mit der derzeitigen Planung verbundenen erheblichen Eingriffe, die zu einem großen Teil für die Ausrichtung einer Landesgartenschau nicht erforderlich und damit vermeidbar sind. Die Stadt Norderstedt hat im Rahmen der geplanten Landesgartenschau die Möglichkeit, mit einer naturverträglichen Umgestaltung der Kiesteiche - als größten und bedeutenden Wasserlebensraum mit sehr gutem gewässerökologischen Zustand - einen hochwertigen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt weiter zu entwickeln und auch einen abwechslungsreichen Naturerlebnisraum mit hoher Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung zu schaffen. Diese Chance sollte von der Stadt genutzt und mittels entsprechender Planänderungen den vorgetragenen Einwendungen Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der eingriffsintensiven Planung einer Wasserskianlage sowie und der erheblichen überdimensionierten Naturbadanlage an diesem äußerst sensiblen Naturstandort.

Fazit

In der vorliegenden Form ist die Planung insgesamt nicht genehmigungsfähig. Nur bei einer naturverträglichen und landschaftsgerechten Gestaltung der Landesgartenschau wären damit verbundene unvermeidliche Eingriffe hinnehmbar.

Weitere Ausführungen- und Erläuterungen werden im Erörterungstermin erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Herwig Niehusen